

Entwurf/Stand 11.11.2015

**Tarifvertrag
zur Beschäftigungssicherung
der Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover
vom**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen

und

der Landeshauptstadt Hannover

- einerseits -

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover ist zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit gezwungen, ihre Haushalte zu konsolidieren. Die Finanznot der Kommunen ist weniger die Folge üblicher konjunktureller Schwankungen, sondern überwiegend Ausdruck dauerhafter, tiefgreifender struktureller Veränderungen der öffentlichen Haushalte insgesamt und von Faktoren, die die Kommunen im Besonderen betreffen. Die Ausgaben, deren Höhe für die Gemeinden nicht beeinflussbar ist, sind stark gestiegen. Deshalb bleibt keine andere Wahl, als mit Maßnahmen der Einnahmeverbesserung und Haushaltskonsolidierung darauf zu reagieren. Der Konsolidierungsprozess darf jedoch nicht nur zu dauerhaften Einsparungen durch Abbau von Aufgaben und Arbeitsplätzen führen. Die Haushaltskonsolidierung bietet auch die Chance, die Weiterentwicklung und Modernisierung der Stadtverwaltung entschlossen weiter voranzutreiben.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des

- a) Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- c) Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD),
- d) Haustarifvertrages für den Gartensaal
- e) zwischen dem DEHOGA Landesverband Niedersachsen und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) abgeschlossenen Tarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe

bzw. diese ersetzenden Tarifverträge fallen und bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigt sind.

§ 2 Umlage-Beitrag zur ZVK

- (1) Die bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover pflichtversicherten Beschäftigten beteiligen sich an den Aufwendungen ihrer Pflichtversicherung durch einen monatlichen Eigenbeitrag ab dem 1.11.2015 in Höhe von 2 v. H. und ab dem 1.11.17 in Höhe von 1,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts durch entsprechende Verminderung des Entgelts, des Ausbildungsentgelts bzw. des Praktikantenentgelts.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Auszubildenden des HCC.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD-V für den Bereich der VKA.
- (4) Veränderungen im Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

Protokollnotiz:

Die für den Zeitraum vom 1.05.2015 bis zum 30.09.2015 einbehaltene Umlage in Höhe von 2 v.H. wird mit den Entgeltbezügen für Oktober ausgezahlt.

§ 3 Beschäftigungssicherung

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Privatisierungs- und Ausgliederungsverzicht

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, keine Einrichtungen oder zurzeit selbst wahrgenommene Aufgaben auf einen anderen Arbeitgeber gleich welcher Rechtsform zu übertragen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Bauvorhaben der Landeshauptstadt während der Laufzeit dieses Vertrages, die unabhängig von der Frage, ob es sich bei derartigen Projekten um einen Aufgabenübergang handelt, im Rahmen von sogenannten PPP/ ÖPP Verfahren realisiert werden. Letzteres gilt grundsätzlich nur für Neubauten. Ausnahmen hiervon sind durch Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di zu regeln. Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, derartige Projekte ohne den anschließenden Betrieb und die bauliche Unterhaltung zu realisieren. Das heißt, der Betrieb und die bauliche Unterhaltung verbleiben immer bei der LHH, diese Form der Umsetzung gilt für sämtliche Vergabeverfahren. Anmietungen von Verwaltungsgebäuden sind hiervon nicht berührt.
- (3) Das Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Hannover bleibt der zentrale Anbieter der LHH bei allen Gebäudetypen entsprechend des derzeitigen Sachstandes.
- (4) Eine Ausweitung des Gebäudebestandes führt zu neuen Aufgaben in den Fachbereichen sowohl in der Planungs- und Erstellungsphase als auch im Betrieb. Die dafür notwendigen Stellen werden im Rahmen des jährlichen Stellenplanverfahrens auch unterjährig eingerichtet.
- (5) Im Fachbereich Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Hannover wird die Eigenfertigungsquote auf 30% angehoben. Die Bemessungsgrundlage, die erforderlichen Personalressourcen und das Verfahren zur Erreichung dieser Quote werden einvernehmlich zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di festgelegt.

§ 5 Rekommunalisierung

Die Landeshauptstadt und ver.di messen der Rekommunalisierung große Bedeutung zu und verfolgen dieses Ziel nachdrücklich.

Umfang und Konkretisierung der Rekommunalisierung werden jährlich zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di zum Ende eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einvernehmlich festgelegt.

§ 6 **Herstellung dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse**

Die Landeshauptstadt Hannover wird 50 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages befristet Beschäftigten eine dauerhafte Beschäftigung anbieten.

§ 7 **Auszubildende**

- (1) Als Auszubildende i.S. dieses Tarifvertrages gelten alle Personen, die sich in der Ausbildung, in einem dualen Studium oder in der Qualifizierung zum/ zur VerwaltungsfachwirtIn bei der Landeshauptstadt Hannover befinden. Dies schließt auch Beschäftigte ein, die sich in einem Vorbereitungsdienst befinden.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover wird jährlich insgesamt mindestens 165 Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Bedarfe sind mit dem Gesamtpersonalrat vor Beginn des Einstellungsverfahrens abzustimmen.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von 24 Monaten in ein Arbeitsverhältnis in Vollzeit zu übernehmen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Sofern die Übernahme gem. S. 1 im Einzelfall dazu führt, dass 165 Ausbildungsplätze nicht zur Verfügung stehen können, wird ein Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr in Vollzeit begründet. In diesen Fällen findet rechtzeitig eine Verständigung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem GPR statt.

Das gilt insbesondere zurzeit für folgende Ausbildungsberufe:

- a) Buchbinder/-in; Bürokauffrau/mann;
 - b) Fachkraft für Veranstaltungstechnik;
 - c) Kauffrau/mann für Audio-Visuelle Medien;
 - d) Kauffrau/mann für Büromanagement;
 - e) Mediengestalter/in (Bild und Ton);
 - f) Mediengestalter/in (Digital- und Printmedien);
 - g) Medizinische/r Fachangestellte/r;
 - h) Veranstaltungskaufrau/mann.
- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für die Auszubildenden des HCC.

§ 8 Gesundheitsförderung

- (1) Die Tarifvertragsparteien messen der gesundheitlichen Förderung der bei der Landeshauptstadt Hannover tätigen Beschäftigten auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine erhebliche Bedeutung bei.
- (2) Umfang und Konkretisierung der Gesundheitsförderungsmaßnahmen werden gesondert vereinbart.

§ 9 Leistungsorientierte Bezahlung

Das nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD zu berücksichtigende jährliche Volumen verringert sich um 250.000 €.

§ 10 Erschwerniszuschläge

Die Parteien vereinbaren eine Dynamisierung der Erschwerniszuschläge ab dem 1. Mai 2015 in Höhe der Anpassungen der Tabellenentgelte nach Maßgabe des örtlichen Tarifvertrages vom 1. Juli 1974.

§ 11 Regelmäßige Arbeitszeit

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) TVöD beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

§ 12 Befristungen

Die Befristung von Arbeitsverträgen wegen dieses Tarifvertrages ist unzulässig.

§ 13 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di zur Auslegung dieses Tarifvertrages und zur Frage evtl. Verstöße werden in einem Schlichtungsgremium beigelegt, das je zur Hälfte von der Landeshauptstadt Hannover und ver.di besetzt wird. Der stimmberechtigte Vorsitzende ist ein Arbeitsrichter, auf den

sich beide Seiten verständigen. Die Landeshauptstadt Hannover und ver.di schlagen für jeden Streitfall jeweils abwechselnd einen Vorsitzenden vor. Im ersten Streitfall liegt das Vorschlagsrecht bei ver.di.

- (2) Die Entscheidung des Schlichtungsgremiums ist verbindlich.
- (3) Die weiteren Einzelheiten zur Besetzung und Funktionsweise des Schlichtungsgremiums regeln die Landeshauptstadt Hannover und ver.di außerhalb dieses Tarifvertrages.

§ 14 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.
- (2) Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Hannover, den



KAV Niedersachsen



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft(ver.di)
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -



Landeshauptstadt Hannover